

# **Mietbedingungen (als Teil der AGB) und Bestandteil des Mietvertrages**

## **§1 Mietobjekt**

- (1) Der Vermieter schuldet nach dem Vertrag ausschließlich die Gebrauchsüberlassung des vermieteten Boots Liegeplatzes gemäß § 535 ff. BGB. Obhutspflichten für die von dem Mieter eingebrachten Sachen werden von dem Vermieter in keinem Fall übernommen. Es wird kein Lagervertrag oder Verwahrungsvertrag abgeschlossen.
- (2) Mit Ausnahme eines Falles höherer Gewalt, in welchem ein sofortiges Zugriffsrecht des Vermieters erforderlich ist, hat der Mieter den alleinigen Gewahrsam an den eingebrachten Sachen.
- (3) Der Mieter übernimmt den Liegeplatz in dem Zustand, in dem er sich befindet, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dies gilt auch für den Zustand der Steganlage.
- (4) Nach Einbruch der Dunkelheit dürfen sich Gäste nur in Begleitung des Mieters auf der Steganlage aufhalten.
- (5) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, falls dies aus betrieblichen Gründen erforderlich sein sollte. Die Gründe sind gegenüber dem Mieter zu kommunizieren.
- (6) Der Mieter übernimmt den Mietplatz des Winterlagers, so wie er liegt und steht, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung

## **§2 Gebrauch des Mietobjektes**

Eine Abwesenheitszeit von länger als 3 Tagen ist dem Vermieter anzuzeigen. Während der Abwesenheit ist der Vermieter berechtigt, den Liegeplatz als Gastliegeplatz zu vermieten. Der Mieter kann seinen Liegeplatz erst 24 Stunden nach dem Zeitpunkt nutzen, in dem er eine Rückkehr dem Vermieter angezeigt hat. Kann der Mieter den Liegeplatz nicht nutzen, weil er seine Rückkehr zu spät angezeigt hat, so wird ihm der Vermieter einen anderen freien Gastliegeplatz ohne gesonderte Vergütung zuweisen. Kann der Vermieter keinen freien Liegeplatz zuweisen, so hat der Mieter erst nach Ablauf von 24 Stunden Anspruch auf seinen Liegeplatz. Der Vermieter ist in diesem Fall nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Der Mieter kann keine Mietminderung vornehmen.

## **§3 Vermietung an Dritte**

- (1) Die Überlassung des Bootsstandes an Dritte bzw. die Untervermietung oder Übertragung aus dem Mietvertrag an andere Personen ist ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters unzulässig.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den Verkauf seines Bootes innerhalb drei Tagen mit Namens- und Adressenangabe des Käufers dem Vermieter anzuzeigen.

## **§4 Miete**

- (1) Die Miete deckt ausschließlich die Zurverfügungstellung des Liegeplatzes ab. Alle weiteren Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, für die Benutzung von Maschinen und Anlagen sowie für die Strom- und Wasserentnahme ein gesondertes Entgelt zu berechnen. Dies gilt auch für die Lagerung von Gegenständen und für das Einstellen von Fahrzeugen. Die Nebenkosten werden regelmäßig nach tatsächlichem Verbrauch (Strom und Wasser, sonst nach Vereinbarung) vom Vermieter oder vom Hafenteiler bearbeitet und in Rechnung gestellt. Sie werden jährlich neu angepasst (Strom und Wasserpreis)
- (3) Alle Beträge sind ohne Aufforderung im Voraus bis zum 5. des Monats zu entrichten. Solange

der Mieter mit mindestens zwei Zahlungen im Rückstand ist, braucht ihm der Vermieter den Zutritt nicht zu gestatten.

(4) Der Vermieter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Mieters das Boot und sonstige Sachen, auch unter Verletzung etwaiger Schlösser in besondere Verwahrung zu nehmen oder auf Gefahr und Kosten des Mieters anderweitig einzulagern. Sonstige Verzugsfolgen bleiben unberührt.

(5) Sollte der Mieter den Vermieter bei einem etwaigen Verkauf des Bootes in Anspruch nehmen, so ist der Vermieter berechtigt, eine Verkaufsprovision von 10 Prozent zu nehmen. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen von 2 Prozent pro Monat erhoben.

**§5 Mieterhöhung** Der Vermieter ist berechtigt, Mietpreise neu zu vereinbaren. Das berührt die übrigen Übereinkünfte des Mietvertrages nicht. Die neue Preisvereinbarung muss dem Mieter mindestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Kündigungsfrist angezeigt werden.

**§6 Pfandrecht** Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an dem Boot und den eingebrachten Sachen ein. Das Pfandrecht entsteht jedes Mal auf das Neue, wenn der Mieter sein Boot zu dem Liegeplatz verbringt. Macht der Vermieter sein Pfandrecht geltend, so darf der Mieter Gegenstände, die dem Pfandrecht unterliegen, nicht mehr entfernen. Sollten innerhalb von 6 Monaten keine Zahlungen eingehen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand einzubehalten. Nach weiter ausbleibenden Zahlungen innerhalb von insgesamt 12 Monaten wird der Mietgegenstand zum Verkauf angeboten, um die Vertragsschuld auszugleichen (Pfandverkauf) Bei einem Pfandverkauf wird die Frist des § 1234 BGB auf eine Woche verkürzt.

**§7 Versicherung** Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten. Der Mieter hat das Bestehen der Versicherung auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Die Zahlung der Prämien ist durch die Prämienquittungen zu belegen. Die ausdrückliche Benennung der Sliparbeiten im Versicherungsvertrag ist notwendig.

**§8 Rechte des Mieters** Der Mieter hat zu den verkehrsüblichen Zeiten Zugang zum Liegeplatz. Dies gilt auch für Angehörige des Mieters und für Gäste. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Der Vermieter kann Angehörige und Gäste zurückweisen, wenn diese sich nicht ausweisen können oder wenn nicht festgestellt werden kann, dass diese Personen sich mit Zustimmung des Mieters in dem Gelände aufhalten. Reparaturen auf dem Boot sind am Liegeplatz nur dann gestattet, wenn damit keine Beeinträchtigung der Umwelt und keine weiteren Belästigungen der übrigen Mieter oder Dritter verbunden sind. Der Mieter haftet für alle schuldhaften Verunreinigungen des Steges und des Wassers.

**§9 Pflichten des Mieters** Der Mieter ist verpflichtet, das Boot im Liegeplatz so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Anlage des Vermieters sowie anderer Boote durch Losreißen und Abtreiben ausgeschlossen sind. Der Mieter ist verpflichtet, das Boot gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten. Der Mieter ist verpflichtet, die Feuerschutzvorschriften zu beachten. Der Mieter, seine Angehörigen und Gäste haben bei der Benutzung der Steganlage die verkehrsübliche Sorgfalt zu beachten und insbesondere auf die Witterungsbedingungen Rücksicht zu

nehmen.

### **§10 Haftung des Mieters**

(1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die er innerhalb der Hafenanlage schuldhaft verursacht sowie für alle Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die anderen Mietern entstehen. Der Mieter ist insoweit den anderen Mietern zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Der Mieter haftet auch für die Personen, die er bei der Bedienung des Bootes eingesetzt hat. Diese Personen sind als seine Erfüllungsgehilfen zu behandeln.

(3) Der Mieter verzichtet gegenüber dem Vermieter auf alle etwaigen Ersatzansprüche wegen Personen- oder Sachschäden. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf Schäden, die beim Transport oder bei der Reparatur von Booten vorkommen sollten; er ist jedoch unwirksam, soweit der Vermieter durch eine Versicherung gedeckt oder soweit er gesetzlich unzulässig sein sollte. Sollte der Vermieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag infolge nicht in seiner Person liegender Gründe, z. B. höherer Gewalt nicht nachkommen können, so stehen dem Mieter gegenüber dem Vermieter keinerlei Ansprüche aus diesem Vertrag zu.

### **§11 Haftung des Vermieters**

(1) Der Vermieter ist verpflichtet, die Steganlage in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten.

(2) Eine Haftung des Vermieters aus Gründen höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

(3) Der Vermieter haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Eine Haftung des Vermieters besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten - etwa solcher, die der Mietvertrag oder ein dem Vermieter erteilter Auftrag zum Kranen, Slippen, Transport oder Aufstellen des Bootes dem Vermieter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will, oder solcher, die der Mietvertrag dem Vermieter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch einen Mangel des Mietobjektes verursacht werden.

(5) Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund einer vom Vermieter übernommenen Garantie oder eines vom Vermieter arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(6) Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

(7) Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die während der Mietzeit durch Dritte oder durch Umwelteinflüsse entstehen, sofern den Vermieter kein Verschulden trifft. Dies gilt insbesondere für Diebstahl, Einbruch, Vandalismus sowie Feuer-, Sturm- und Überschwemmungsschäden.

**§12 Fristlose Kündigung** Das Mietverhältnis kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dem Vermieter steht in diesem Fall das Recht zu, sofortige Zahlung der gesamten Miete bis zum vereinbarten Vertragsende zu verlangen. Auf Seiten des Vermieters bestehen folgende wichtige Gründe für eine fristlose Beendigung des Mietverhältnisses:

- Zahlungsverzug des Mieters von einem Monat;
- wiederholter Verstoß des Mieters gegen die Hausordnung und die AGB des Vermieters;
- wiederholte schwere Belästigung seitens des Mieters gegenüber dem Vermieter, seinen Mitarbeitern oder anderen Mietern.

Nach Zugang einer fristlosen Kündigung hat der Mieter den Liegeplatz unverzüglich zu räumen, Zurückhaltungsrechte kann der Mieter nicht geltend machen.

**§13 Beendigung des Mietverhältnisses** Der Mieter hat den Liegeplatz zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses zu räumen. Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB wird ausdrücklich widersprochen.

#### **§14 Leistungen des Vermieters im Winterlager**

Der Vermieter oder dessen Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen erbringt zusätzlich zu der vereinbarten Zurverfügungstellung des Winterlagerplatzes folgende Leistungen gegen besonderen Auftrag und gesonderte Berechnung:

- Jeweils einmaliges Auf- und Abklippen des Bootes bei Beginn und Beendigung der Wintereinlagerung.
- Jeweils einmaliger innerbetrieblicher An- und Abtransport zu bzw. von der Lagerfläche.
- Aufstellen des Bootes auf dem Lagerplatz.

Weitergehende Leistungen umfasst dieser Mietvertrag nicht.

Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen durch den Vermieter werden durch diesen Mietvertrag nicht erfasst. Hierüber sind ggf. gesonderte Verträge abzuschließen.

#### **§15 Besondere Vorschriften für das Verbringen der Boote im Winterlager**

(1) Der Beginn der Wintereinlagerung wird vom Vermieter festgelegt. Der Vermieter versucht, Terminwünsche des Mieters zu berücksichtigen. Der Mieter ist verpflichtet, diesen Termin unbedingt einzuhalten.

(2) Der Mieter hat sich an dem ihm mitgeteilten Tag der Wintereinlagerung mit seinem Boot zur Verfügung zu halten. Für das Aufslippen und für den Weitertransport auf dem Betriebsgelände des Vermieters hat der Mieter den Weisungen des Vermieters bzw. seines Personals unbedingt Folge zu leisten.

(3) Der Tag der Auslagerung wird dem Mieter ebenfalls verbindlich vom Vermieter oder dessen Hafenmeisters mitgeteilt. An diesem Tage hat sich der Mieter ganztägig zur Verfügung zu halten, um sein Boot auf dem Wasser in Empfang zu nehmen.

#### **§16 Beendigung der Winterlagerzeit**

(1) Der Mieter hat am Ende der Winterlagerzeit oder nach sonstiger Beendigung des Mietverhältnisses die Mietfläche in einem geräumten Zustand zurückzugeben.

(2) Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB wird ausdrücklich widersprochen.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, alle von ihm während der Mietzeit schuldhaft verursachten Schäden zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Bodenverunreinigungen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

**§17 Zugang zum Winterliegeplatz** Während der Dauer der Wintereinlagerung ist ein Zugang zum Mietplatz mit Zustimmung des Vermieters möglich. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vermieter seine Zustimmung zur Durchführung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten erteilt hat. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Mieter sich an erteilte Auflagen nicht gehalten hat oder eine Gefährdung festgestellt worden ist.

### **§18 Reparaturen und Wartungsarbeiten an dem Boot (im Winterlager)**

(1) Reparaturen und Wartungsarbeiten an dem Boot sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Vermieter kann dem Mieter zur Ausführung der Arbeiten Weisungen erteilen.

(2) Der Vermieter erteilt die erforderliche Zustimmung, sofern dies aus betrieblichen Gründen möglich ist und keine besonderen Gefahren bestehen. Die Erteilung der Zustimmung ist davon abhängig, dass dadurch keine anderen Mieter oder Dritte beeinträchtigt werden, die Umweltschutzbestimmungen, insbesondere für den Umgang mit Farben und Ölen sowie die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Schweißarbeiten und Arbeiten mit offenem Feuer sind in jedem Fall untersagt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt den Vermieter, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, vor der Einlagerung alle feuergefährlichen Stoffe von Bord zu bringen. Dies gilt insbesondere für Gasflaschen. Treibstofftanks sind vor der Einlagerung zu entleeren und zu entlüften.

### **§19 Besondere Pflichten des Mieters im Winterlager**

(1) Der Mieter ist verpflichtet, das Boot vor der Einlagerung in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, so dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.

(2) Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendigen Transportes anderer Boote.

**§20 Untervermietung, Mieterwechsel im Winterlager** Eine Untervermietung oder ein Mieterwechsel während der Winterlagerzeit ist nicht möglich.

### **§21 Sonstige Vereinbarungen**

(1) Dem Mieter sind die AGB und die Hausordnung übergeben worden. Diese sind Bestandteil dieses Mietvertrages.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(3) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des

Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung, dem Sinne und der wirtschaftlichen Bestimmung nach, möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

(4) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebssitz des Vermieters.

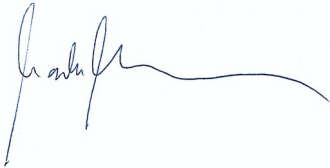
(5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung und die AGB steht dem Vermieter auch das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen und sofortige Zahlung der gesamten Miete bis zum vereinbarten Vertragsende zu verlangen. Als grober Verstoß gilt vor allem jede Verletzung der Verhütung von Feuerefahr und zum Umweltschutz getroffenen Bestimmungen.

(6) Alle Mitteilungen an den Mieter gelten als ihm zugegangen, wenn sie an die zuletzt genannte Anschrift gerichtet worden sind.

(7) Nebenabreden zu diesem Vertrag und etwaige Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

**§22 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.**

Erkner, am 01.07.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mark Bornemann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Mark Bornemann

# Hausordnung der Bootshaus Burchardt GmbH

auf dem Gelände

A Bootshaus Burchardt: Werftstraße 9 in 15537 Erkner

B bootshaus-wolzig.de: Wolziger Straße 10 in 15859 Görzdorf bei Wolzig

C Bootshaus Senzig, Grüner Weg 55, 15712 Senzig



- 1) Der Bootsstandmieter hat die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Hausordnung sowohl von Ihm, von seiner Familie, als auch von seinen Besuchern eingehalten wird.
- 2) Jeder Mieter ist verpflichtet, Gelände und Bootshausräume sauber zu halten. Abfälle von Bootsüberholungen sind täglich, sofort nach Beendigung der Arbeiten zu entsorgen.
- 3) Schleifarbeiten innerhalb des Bootshauses bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters.
- 4) Jegliche Arbeiten an Booten die den Rahmen einer Frühjahrsüberholung übersteigen, bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Vermieters.
- 5) Stromentnahme ist nur mit Genehmigung des Vermieters und gegen Zahlung eines Entgeltes erlaubt, sofern der Strom nicht vom miereigenem Elektrozähler des Bootes oder der Ferienwohnung erfaßt ist. Einzelheiten sind beim Hafenmeister zu erfragen.
- 6) Hunde sind auf dem Gelände anzuleinen.
- 7) Langsames Fahren mit den Booten innerhalb der Bootssteganlagen ist Pflicht jedes Mieters. Ebenso langsames Fahren mit dem Fahrrad und dem Auto (höchstens 10km/h) auf dem Gelände.
- 8) Die Stege sind für jederzeitigen Durchgang freizuhalten. Das Betreten der Zwischenstege ist jeweils nur einer Person gestattet
- 9) Veränderungen an den Steganlagen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
- 10) Das Anbringen von Schutzgegenständen wie zB Fender usw. ist Sache des Mieters. Die Anbringung muß so erfolgen, daß sie jederzeit leicht entfernt werden können und sie kein Hindernis bei notwendigen Reparaturarbeiten bilden.
- 11) Das Abstellen von Utensilien im Bootshaus und auf den Garderobenschränken ist unerwünscht.
- 12) Das Rauchen und der Umgang mit offener Flamme in den Bootshausräumen ist polizeilich verboten, ebenfalls das Lagern von Motoren, leicht brennbaren Flüssigkeiten und Gasen.
- 13) Die Anmietung eines Bootsstandes schließt keinen Anspruch auf einen Parkplatz für Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück ein. Preis pro Tag und PKW 0,5 Euro in Erkner.  
In Wolzig kann das Fahrzeug auf dem Parkplatz kostenfrei abgestellt werden.

- 14) Jegliches Waschen und Reparieren von KFZ auf dem Grundstück ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters erlaubt.
- 15) Das Betreten der Werkstatträume ist ausdrücklich verboten, ebenso die eigenmächtige Entnahme und Benutzung von Werkzeugen.
- 16) Die Benutzung der Imbiss Ecke im Garten in Erkner ist nur als zahlender Gast möglich. Das Abstellen und Lagern von Gegenständen im Sommergarten ist nicht gestattet.
- 17) Das Lärmen, Randalieren und Belästigen anderer Personen wird als grober Verstoß (s. Punkt 2 der Mietbedingungen) empfunden. Die Lautstärke von Musikinstrumenten und Radios ist so zu halten, daß sie nicht als Belästigung empfunden wird.
- 18) Undichte und verwehrte Boote entbinden den Mieter vom Vertrag.
- 19) Es dürfen im Bootsstand keine Gegenstände wie Angelruten, Stangen, Ruder etc. aus den Booten herausragen.
- 20) Es ist erwünscht, daß das „Auf-Winterlager –Bringen“ der Boote im September beginnt und im Laufe des Oktober jeden Jahres abgeschlossen ist.
- 21) Es dürfen im Wasserstand keine Boote einfrieren. Der Vermieter kann bei Frostgefahr solche Boote auf Kosten des Mieters an Land bringen.. In Ausnahmefällen muß die schriftliche Genehmigung des Vermieters eingeholt werden.
- 22) Wenn die Boote auf Winterlager gebracht werden, sind von den Wasserständen alle Utensilien, wie Tauwerk, Schängel, Federn, Fender usw. zu entfernen. (Diebstahlgefahr bei Eis)
- 23) Die Slipplordnung erhält der Mieter bei Bedarf persönlich vom Vermieter.
- 24) Im Winterhalbjahr wird von dem Bootseigentümer und seiner Begleitung aus Sicherheitsgründen erwartet, daß man sich zuerst in die Anwesenheitsliste (Buch) einträgt und dann zum Boot geht.
- 25) Die Überlassung von Bootsständen auch kurzfristig an zweite Personen ist nur mit Genehmigung des Vermieters gestattet.
- 26) Beim Verkauf von Booten haftet der Verkäufer (vertraglicher Bootsstandsmieter) so lange für die Mietzahlung bis der Käufer mit dem Vermieter einen eigenen Vertrag abgeschlossen hat.
- 27) Es wird nochmals ausdrücklich jede Haftung für Schäden an den Booten durch Diebstahl, Einbruch, Feuer oder herabfallende Äste bzw. umstürzende Bäume abgelehnt und jedem Bootseigentümer empfohlen, sich und sein Boot ausreichend zu versichern. (siehe auch Nr. 1 der Mietbedingungen.)
- Ebenfalls wird jedem Mieter angeraten, seine Versicherungspolice dahingehend zu überprüfen, ob die Slipparbeiten ausdrücklich benannt sind.
- 28) Angeln ist nur mit gültiger Angelkarte erlaubt.
- 29) Jede Mietvertragsänderung bedarf der Schriftform - siehe auch Nr. 6 der Mietbedingungen (Rückseite des Mietvertrages)
- 30) Um Unfällen mit Fahrzeugen vorzubeugen ist im gesamten Gelände 10 km/h festgelegt.



- 31) **Gilt nur in Wolzig:** Sortierter Bauschutt und Grünabfälle ohne Essenreste können in Absprache mit dem Hafenmeister gelagert bzw. entsorgt werden.
- 32) **Gilt nur in Wolzig:** Die Winterliegeplätze außerhalb der Bungalows sind ausdrücklich kostenpflichtig.
- 33) **Gilt nur in Wolzig:** Der Hafenmeister in Wolzig, Herr Rohrmoser ist berechtigt, gegen Quittung zu kassieren.
- 34) **In wiederholten besonders schweren Fällen**
- a) der Umweltverschmutzung
  - b) der Raserei an Land und im Wasser
  - c) der Lärmbelästigung
  - d) der Missachtung des Leinenzwangs für Hunde
  - e) der Untervermietung von Booten
  - f) der illegalen Übernachtung von Personen die nicht im Mietvertrag genannt sind/-Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen vor Ort/Hausmeister.
  - g) Abstellen von Utensilien bzw. Booten oder Autos an ungeeigneten Stellen.
  - h) Der ungenehmigten Entnahme von Elektroenergie oder das Nichtbegleichen der Energiekosten binnen 14 Tagen.

**behält sich der Vermieter ein fristloses Kündigungsrecht vor.**



1.7.2019 Mark Bornemann

**Allgemeine Geschäftsbedingungen(AGB)**  
**Bootshaus Burchardt GmbH (nachstehende auch Vermieter genannt)**

Standort Erkner: Werftstr.9-10, 15537 Erkner

Standort Wolzig: Wolziger Str. 10, 15859 Görsdorf

Standort Senzig: Grüner Weg 55, 15712 Senzig

**Geschäftsgegenstand:**

Es werden Bootsliegeplätze im Wasser oder/und an Land vermietet, ggf. mit Strom und Trinkwasserversorgung. Unsere Bedingungen gelten für Winter- und Sommerliegeplätze im Freiland oder in der Halle.

1. Das Betreten des Grundstücks, die Nutzung der Außenanlagen und ggf. der Halle durch den Mieter und seine Begleitung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Zugang der Bootshalle ist nur nach vorheriger Absprache möglich.
2. Der Mieter erkennt den Zustand der Halle, der Außenanlagen (z. B. Steg und Zuwegung) als vertragsgerecht an. Etwaige Veränderungen am Ufer oder Steg sind dem Vermieter zu melden (betreffe Abhilfe bei Gefahr).
3. Auf Brandschutz ist zu achten. Offenes Feuer auf dem Gelände ist verboten. Treibstoffe dürfen in Gebäudeteilen nicht eingelagert werden. Grillen ist nur am zentralen Grillplatz (Betonfläche neben dem Pavillon) genehmigt.
4. Der Eigner hat Zugang zu seinem Boot. Angehörige des Eigners und andere Personen, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, sind verpflichtet, sich auf Verlangen als solche auszuweisen.
5. Der Bootsführer hat im Hafen und in der Einfahrt eine Höchstgeschwindigkeit von 5km/h einzuhalten.
6. Hunde sind anzuleinen. Exkreme des Hundes sind zu entsorgen.
7. PKW's sind auf dem Parkplatz abzustellen, sollte dieser vollbesetzt sein, auch auf Beton- und Schotterflächen in der Trafosraße (Wolzig).
8. Bei Nutzung der öffentlichen Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten.

9. Restabfälle können nicht auf dem Grundstück hinterlassen werden. Müll kann gegen Entgelt beim Hausmeister abgegeben werden. Für die Entsorgung eventueller Schadstoffreste (Farben) hat der Mieter selber zu sorgen.

10. Kleinere Arbeiten des Eigners an seinem Boot können ausgeführt werden. Für durch Arbeiten entstandene Schäden am Eigentum Dritter haftet der Bootseigner. Jegliche Arbeiten an Booten, die den Rahmen einer Frühjahrsüberholung übersteigen, bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Vermieters.

11. Der Mieter verpflichtet sich, Boot und bewegliche Teile so zu befestigen, dass Beschädigungen anderer Boote ausgeschlossen sind.

12. Während der Dauer des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter gegenüber jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums an Booten und Trailern schriftlich anzuzeigen.

13. Für das an Land- und ins Wasser bringen der Boote ist der Eigentümer verantwortlich. Das Ein- und Auslappen der Boote ist nicht Vertragsbestandteil. Es wird erst nach schriftlicher Antrags-abgabe und Preisangabe

a) von Firma Bootshaus Burchardt GmbH oder

b) Firma Rohrmoser getätigt - oder

c) in Eigenverantwortung (nach Absprache, ohne Hilfe Verantwortlicher) mit eigenem Fahrzeug gegen eine Gebühr von 5-10 Euro durchgeführt. Dazu vereinbart der Bootseigner einen Termin und bestätigt schriftlich die volle Haftung für den Slippvorgang. Es wird allen Bootseignern ein eigener Hafentrailer empfohlen.

14. Verbleibt das Boot zum Winter im Hafen, (Mieter slippt nicht, beauftragt keinen Slippvorgang und lagert das Boot nicht auswärts), so kann ab 14.10. des Jahres das Boot durch die Bootshaus Burchardt GmbH oder andere Beauftragte an Land gebracht werden, oder aber im Wasser belassen werden. Für Schäden in all diesen Fällen haftet der Bootseigner. Eine Slippverweigerung seitens des Vermieters ist möglich.

15. Für alle Schäden, die durch die oder während der Lagerung entstehen können, ebenso Slip-, Transport-, Brandschäden, Umsturz vom Lagerplatz, Diebstahl und dergleichen ist das Boot und ggf. Trailer vom Mieter zu versichern.

16. Der Mieter ist verpflichtet, eine geeignete Boots-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Slipparbeiten als Haftpflichtfall ausdrücklich benennt.

17. Die Bootshaus Burchardt GmbH haftet -auch für ihre Erfüllungsgehilfen- nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruhen.

18. Die Mietbedingungen sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

19. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertrag im übrigen bleibt wirksam.  
Gerichtsstand ist Fürstenwalde.

20. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.



1.7.2019 Mark Bornemann